

**Vorlagennummer:** FB 56/0590/WP18  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich  
**Datum:** 26.02.2025

## Beschluss des Integrationsrats vom 27. November 2024; hier: TOP 9ö "Stellung des Integrationsrats"

**Vorlageart:** Kenntnisnahme  
**Federführende Dienststelle:** FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration  
**Beteiligte Dienststellen:**  
**Verfasst von:** DEZ VI, FB 56/100

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.03.2025	Integrationsrat	Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

In seiner Sitzung am 27. November 2024 hat der Integrationsrat zum Tagesordnungspunkt 9ö „Stellung des Integrationsrats“ (FB 56/0537/WP18) den nachstehenden Beschluss gefasst:

*„Der Integrationsrat Aachen bittet die Verwaltung, kurzfristig ein Arbeitstreffen zu organisieren, um zu überlegen, wie die Belange der Aachener Bürger\*innen mit internationaler Familiengeschichte künftig besser in den politischen Diskurs eingebracht werden können. Hier soll vertiefend diskutiert werden, welche Möglichkeiten einer Verbesserung der politischen Partizipation des Integrationsrates Aachen denkbar sind. Eingeladen werden sollen die Vorsitzende und 2 Vertreter\*innen des Integrationsrates, Vertreter\*innen der Ratsfraktionen im Integrationsrat, eine Vertretung des Kommunalen Integrationszentrums und eine Vertretung der Rechtsabteilung der Oberbürgermeisterin, sowie Herr Vetter vom Landesintegrationsrat. Die Mitglieder des Arbeitstreffens werden gebeten, dem Integrationsrat abschließend entsprechende Empfehlungen zur Diskussion und Entscheidung vorzulegen.“*

Am 18. Februar 2025 wurde eine Terminabfrage an die im Beschlussvorschlag benannten Personen übersandt. Das Arbeitstreffen wird voraussichtlich am 27. März 2025 stattfinden (letzter Stand der Abstimmungsergebnisse: 04.03.2025).

Im Übrigen weist die Verwaltung darauf hin, dass das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen am 11. Februar 2025 einen Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Nordrhein-Westfalen“ beschlossen hat. Die Verbändeanhörung wurde seitens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen daraufhin eingeleitet.

Eine wesentliche Änderung des Gesetzentwurfs besteht in der Novellierung des § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Stärkung der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Der Landesintegrationsrat NRW informiert über den aktuellen Stand des Novellierungsentwurfs für § 27 GO NRW und fasst die geplanten Änderungen sowie deren Auswirkungen wie folgt zusammen:

*„Die bisherige Dualität der Modelle ‚Integrationsrat‘ und ‚Integrationsausschuss‘ wird aufgegeben und gesetzlich ein einheitliches Gremium vorgegeben. Dieses Gremium wird die neue Bezeichnung ‚Ausschuss für*

*Chancengerechtigkeit und Integration‘ erhalten. Die bereits in der Vergangenheit bewährten Regelungen für den Integrationsrat werden dabei für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Grundsatz übernommen. Die neue Bezeichnung des Ausschusses soll den heute bestehenden Lebensverhältnissen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte gerecht werden. Die überwiegende Mehrheit der direkt gewählten Vertreterinnen und Vertretern lebt bereits seit vielen Jahren in Deutschland und ist nicht (mehr) auf Integrationsangebote angewiesen. Mit der neuen Bezeichnung des Gremiums wird sichergestellt werden, dass sich die Gremien nicht ausschließlich mit den Erfordernissen der Erstintegration befassen, sondern auch Themen wie Antidiskriminierung, Potenzialentfaltung, Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen mit internationaler Familiengeschichte und gleichpolitische Teilhabe in den Vordergrund stellen.*

*Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist wie der bisherige Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss ein (beratender) Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen. Als (beratender) Ausschuss sui generis ist er wie ein ‚echter‘ Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen.*

*Die durch das Gesetz vorgegebene strukturelle Einbindung in die Rats- und Ausschussarbeit wie ein (beratender) Ratsausschuss soll helfen, eine substanzielle und nachhaltige Einbeziehung des Gremiums in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse des Rates sicherzustellen.*

*In der Praxis hat sich die Besetzung mit zwei Dritteln direkt gewählter Mitglieder und einem Drittel vom Rat entsandter Ratsmitglieder bewährt. Diese bereits empfohlene Besetzung des Gremiums wird nun auch in § 27 Absatz 1 Satz 5 n. F. GO NW gesetzlich verankert. Weitere Mitglieder können dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nicht stimmberechtigt angehören.*

*Im Zuge dessen wird klargestellt, die Entschädigungsregelungen sind auf die gewählten Mitglieder der Gremien anzuwenden, die für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gelten.*

*Von der Neufassung und den Änderungen in Absatz 7 Satz 2 unberührt, bleibt unter anderem Absatz 10 Satz 1, nach welchem dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind. Die personelle und technische Ausstattung des Ausschusses orientiert sich daher weiterhin am konkreten Bedarf des Gremiums im Rahmen der ihm gesetzlich und durch Satzung übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der gemeindlichen Haushaltsslage.*

*Es wird eine Übergangsregelung aufgenommen, die Festlegungen zur erstmaligen Bildung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 27 der Gemeindeordnung NRW in seiner neuen Fassung enthält, da die Regelung erst mit dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in Kraft tritt (voraussichtlich 1. November 2025).*

*Es wird zudem festgelegt, dass für die erstmalige Bildung des Ausschusses in der am 1. November 2025 beginnenden Wahlperiode ausnahmsweise die vom Rat getroffenen bisherigen Zusammensetzungsregelungen für die Integrationsräte oder -ausschüsse Anwendung finden, sofern eine Anpassung an den künftigen Rechtszustand noch nicht erfolgt ist. Die neue Vorgabe in § 27 Absatz 1 Satz 5, dass der Ausschuss sich zu zwei Dritteln aus gewählten Mitgliedern zusammensetzen muss, wird mithin erst für spätere Neubildungen verbindlich. Rein klarstellend legt Absatz 3 Satz 3 fest, dass die Bildung des Ausschusses mit dem Hinzutreten der weiteren Ratsmitglieder abgeschlossen ist.“*

Der Landesintegrationsrat NRW sieht vor, bis zum 1. April 2025 im Rahmen der Verbändeanhörung Ergänzungen und weitere Änderungen vorzuschlagen.

Der vom Landeskabinett Nordrhein-Westfalen vorgelegte Gesetzentwurf zu § 27 der Gemeindeordnung NRW wird der Vorlage als Anlage beigefügt.

**Anlage/n:**

1 - Synopse §27 GO NRW (öffentlich)

## Entwurf:

### Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

– synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen in § 27 GO

Stand: 11. Februar 2025

Geltende Rechtslage	Rechtslage nach Änderung durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen
<b>Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Artikel 1</b> <b>Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen</b>
<b>§ 27</b> <b>Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte</b>	<b>§ 27</b> <b>Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte</b>
<p>(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.</p> <p>In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.</p> <p>In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.</p> <p>Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.</p> <p>Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.</p>	<p>(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> zu bilden.</p> <p>In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte nach Absatz 3 Satz 1 es beantragen.</p> <p>In anderen Gemeinden kann auf Beschluss des Rates ein <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> gebildet werden.</p> <p>Der <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.</p> <p><b>Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich zu zwei Dritteln aus nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus den nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitgliedern zusammen.</b></p>
<p>(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.</p> <p>Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.</p> <p>Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.</p> <p>Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder.</p> <p>Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.</p>	<p>(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als <b>Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber</b> gewählt.</p> <p>Für die Mitglieder nach Listen und <b>die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber</b> können <b>Stellvertretungen</b> gewählt werden.</p> <p>Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.</p> <p>Für den <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder.</p> <p>Die Bestellung von <b>Stellvertretungen</b> ist zulässig.</p>
(3) Wahlberechtigt ist, wer	(3) Wahlberechtigt ist, wer

<p>1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,  2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,  3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder  4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.</p> <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>16 Jahre alt sein,</li> <li>sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</li> <li>mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</li> </ol> <p>Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.</p>	<p>1. nicht <b>Deutsche oder</b> Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,  2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,  3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder  4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, <b>das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), geändert worden ist</b>, erworben hat.</p> <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das 16. Lebensjahr <b>vollendet haben</b>,</li> <li>sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</li> <li>mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</li> </ol> <p>Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.</p>
<p>(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder</li> <li>die Asylbewerber sind.</li> </ol>	<p>(4) Nicht wahlberechtigt sind <b>Ausländerinnen und</b> Ausländer,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>die unter die Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, fallen, oder</b></li> <li><b>die Asylbewerberinnen oder</b> Asylbewerber sind.</li> </ol>
<p>(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</li> <li>seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</li> </ol>	<p>(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle <b>Bürgerinnen und</b> Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</li> <li>seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</li> </ol>
<p>(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.</p>	<p>(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen <b>Einwohnerinnen und</b> Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten <b>Ausländerinnen und</b> Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.</p>
<p>(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.</p> <p>Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.</p> <p>Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, <b>die §§ 33, 43 Absatz 1 und die §§ 44 und 45</b> entsprechend.</p> <p><b>Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 45 richtet sich nach den für sachkundige Bürgerinnen und Bürger geltenden Grundsätzen.</b></p> <p>Der <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> wählt aus seiner Mitte <b>eine Vorsitzende oder</b> einen Vorsitzenden und eine oder mehrere <b>Stellvertretungen</b>.</p> <p><b>Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</p>
<p>(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.</p>	<p>(8) Rat und <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.</p>

<p>Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.</p> <p>Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.</p> <p>Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.</p>	<p>Der <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.</p> <p><del>Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.</del></p> <p>Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist wie ein beratender Ratsausschuss nach § 58 Absatz 1 in die Beratungsfolge des Rates einzubinden. § 57 Absatz 4 Satz 1, § 58 und § 58a sind ergänzend anzuwenden.</p> <p>Die oder der Vorsitzende des <b>Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration</b> oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.</p>
<p>(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p>	<p>(9) Der <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> soll zu Fragen, die ihm <b>von dem</b> Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von <b>der Bürgermeisterin</b> oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p>
<p>(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.</p>	<p>(10) Dem <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Rat kann nach Anhörung des <b>Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration</b> den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.</p>
<p>(11) Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen.</p> <p>Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.</p>	<p>(11) Für die Wahl zum <b>Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration</b> nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, die §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes <b>in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S 444) geändert worden ist, entsprechend</b>; § 29 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen.</p> <p>Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.</p>
<p>(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden.</p> <p>Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend.</p> <p>Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss die § 57 Absatz 4 Satz 1, § 58 und § 58a anzuwenden.</p> <p>Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen.</p> <p>Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.</p>	<p><del>(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden.</del></p> <p><del>Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend.</del></p> <p><del>Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss die § 57 Absatz 4 Satz 1, § 58 und § 58a anzuwenden.</del></p> <p><del>Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen.</del></p> <p><del>Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.</del></p>